

Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main

Synopse der 1. Änderung

Änderungen rot markiert

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

alte Fassung	neue Fassung
<p>(1) Die AöR deckt ihre Kosten für die ihr übertragenen Aufgaben durch Kostenerstattungsbeiträge ihrer Anstaltsträgerinnen, Abgaben und Entgelte. Sie hat ihren Haushalt so zu führen, dass der Finanzrahmen des Wirtschaftsplans und die planmäßigen Kostenbelastungen für die Anstaltsträgerinnen nicht überschritten werden.</p>	<p>(1) Die AöR deckt ihre Kosten für die ihr übertragenen Aufgaben durch Kostenerstattungsbeiträge ihrer Anstaltsträgerinnen, Abgaben und Entgelte. Sie hat ihren Haushalt so zu führen, dass der Finanzrahmen des Wirtschaftsplans und die planmäßigen Kostenbelastungen für die Anstaltsträgerinnen nicht überschritten werden.</p>
<p>(2) Der planmäßige Finanzbedarf der AöR und die Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträgerinnen ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermittelnden jährlichen Plan-Kostenerstattungsbeiträge sind, für jede Anstaltsträgerin getrennt, von den Anstaltsträgerinnen in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils zum dritten Werktag eines Monats bargeldlos an die AöR zu zahlen.</p>	<p>(2) Der planmäßige Finanzbedarf der AöR und die Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträgerinnen ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermittelnden jährlichen Plan-Kostenerstattungsbeiträge sind, für jede Anstaltsträgerin getrennt, von den Anstaltsträgerinnen in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils zum dritten Werktag eines Monats bargeldlos an die AöR zu zahlen.</p>
<p>(3) Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand vor der Aufstellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen haben die Anstaltsträgerinnen auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Bei einem positiven Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen bleiben 25 % der Überzahlung bei der AöR und 75 % fließen innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück. Der Verwaltungsrat kann jährlich über die Verwendung der 25 % beschließen.</p>	<p>(3) Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand vor der Aufstellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen haben die Anstaltsträgerinnen auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Bei einem positiven Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen bleiben 25 % der Überzahlung bei der AöR und 75 % fließen innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück. Der Verwaltungsrat kann jährlich über die Verwendung der 25 % beschließen.</p>
<p>(4) Die AöR darf in dem durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Rahmen Kredite aufnehmen.</p>	<p>(4) Die AöR darf in dem durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Rahmen Kredite aufnehmen.</p>